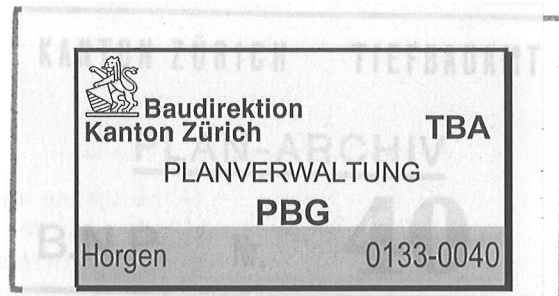


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Oktober 1989



3158. Amtlicher Quartierplan

Am 25. September 1989 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. August 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Arn.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. August 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 27. Oktober 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet liegt in der Kernzone und soll verkehrsmässig teilweise direkt auf die Einsiedlerstrasse und andernteils über den Bockenweg erschlossen werden. In Abständen von 200 bis 270 m ist der Bockenweg an die Einsiedlerstrasse angeschlossen. Da für den Bockenweg im Rahmen des Quartierplanverfahrens keine Sanierungskosten vorgesehen werden, muss der Ist-Zustand als hinreichende Zufahrt sowie als kommunaler Fussweg genügen können.

Die bestehenden Breiten des Bockenwegs sind unterschiedlich und betragen grösstenteils nur ca. 3,8 m; Ausweich- bzw. Kreuzungsstellen sowie Trottoirs sind nicht vorhanden. Im mittleren, beidseitig überbauten Teil der Kernzone Arn können die geringeren Anforderungen gemäss § 11 der Zugangsnormalien angewendet werden. Infolge der besonderen Gegebenheiten des Baugebiets von Arn muss nur mit Erschliessungs- und Anlieferungsverkehr, nicht auch mit quartierfremdem Verkehr gerechnet werden. Durch die in den Quartierplanbestimmungen enthaltenen Auflagen – Erschliessung des Gebiets zwischen Einsiedlerstrasse und Bockenweg zu einem grossen Teil auf die Einsiedlerstrasse – soll der auf dem Bockenweg entstehende zusätzliche Erschliessungsverkehr in Grenzen gehalten werden.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass sich die verkehrstechnische Erschliessung am Bockenweg streckenweise an der untersten Grenze der Anforderungen gemäss Zugangsnormalien befindet, aber als knapp hinreichend hingenommen werden kann. Dem Fussgängerschutz ist durch die Gemeinde besondere Aufmerksamkeit zu schenken; allfällig später notwendige bauliche Massnahmen am Bockenweg und an der Einsiedlerstrasse sind nicht auszuschliessen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Kosten für die erforderlichen Groberschliessungsanlagen sind Bestandteil des von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 1989 geänderten Erschliessungsplans der Gemeinde Horgen. Diese Vorlage liegt zurzeit ebenfalls beim Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Der Gemeinderat Horgen wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Lärmsituation an der Einsiedlerstrasse (Gemeindestrasse) zu überprüfen und allfällig notwendige Auflagen zu machen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 22. August 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Arn wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gde. Horgen

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Oktober 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Reggwiller